

§ 3
Erhebungsform, Steuersatz

Für das öffentliche Betreiben eines Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparates und -automaten wird je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät folgender Betrag erhoben:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
- mit Gewinnmöglichkeit	200,00 DM	125,00 Euro
- ohne Gewinnmöglichkeit		
- elektrisch betrieben	50,00 DM	30,00 Euro
- mechanisch betrieben	20,00 DM	15,00 Euro
- Musikautomaten	20,00 DM	15,00 Euro

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld beginnt mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Tag der Wegnahme.
2. Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes für den angebrochenen Monat, danach jeweils zum 15. des Monats. Bei Wegnahme des Gerätes ist die Steuer für den gesamten angebrochenen Monat zu zahlen.
3. Die Steuerpflicht wird mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5
Meldepflicht

1. Alle aufgestellten Geräte im Sinne des § 3 sind innerhalb von 14 Tagen nach der Aufstellung bei der Stadtverwaltung Wilsdruff, Steueramt anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind verpflichtet der Aufsteller und der Inhaber der benutzten Räume und Grundstücke.
3. Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Wegnahme des Gerätes innerhalb 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Wilsdruff, Hauptamt anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr gehalten wurde.

4. Die Stadt Wilsdruff ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 1 zu überprüfen.

§ 6

Geltung des allgemeinen Steuerrechts

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, gelten die Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzungen der Stadt Wilsdruff vom 20.08.1998, der ehemaligen Gemeinde Mohorn vom 22.04.1993 und der ehemaligen Gemeinde Kesselsdorf vom 10.11.1994 außer Kraft.

§ 8

Übergangsvorschriften

Die DM-Beträge gelten bis 31.12.2001, ab 01.01.2002 gelten die EURO-Beträge.

Wilsdruff, 16. November 2001

Arndt Steinbach
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 29.
November 2001

Arndt Steinbach
Bürgermeister